

Inhalt

LEITARTIKEL

Der Einstieg von BigTech in den Finanzdienstleistungsmarkt – Fakten und Folgen 1

EUROPA

Umsatzsteuer und Outsourcing 5

Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mitteilung der Kommission 6

BigTech am Finanzdienstleistungsmarkt: Untersuchungsauftrag der EU-Kommission..... 7

DEUTSCHLAND

Verbandssanktionsgesetz 8

Sustainable Finance/BaFin zu Nachhaltigkeitsrisiken 9

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität 10

Geldwäscheprävention 11

Restkreditversicherung 12

Änderungen des Verbraucherkreditrechts 13

Entwurf einer Allgemeinverfügung der BaFin zu Prämiensparverträgen 14

Nachrichtenlose Konten 15

AUS DEM VERBAND

Schwerpunkte der Sparda-Interessenvertretung 2021 16

Sustainable Finance..... 16

Treffen des SpardaForum Interessenvertretung..... 16

Politische Gespräche 16

Leitartikel

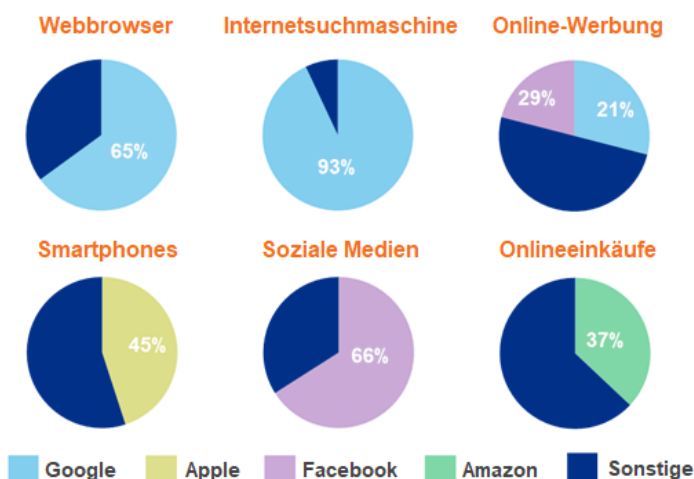
Der Einstieg von BigTech in den Finanzdienstleistungsmarkt – Fakten und Folgen von Bernd Brabänder, Senior Partner, Commentum Political Communication

Die Dienste der großen Plattformen sind tief im Alltag verankert

Ein Gedankenexperiment: Versuchen Sie, sich einmal vorzustellen, was passieren würde, wenn die Dienste der großen Technologiekonzerne schlagartig ausfallen würden oder sich die „BigTech“ plötzlich aus unserem Land zurückzögen? Wenn die schnelle Internetsuche mit Google ebenso nicht mehr verfügbar wäre, wie der bequeme Einkauf bei Amazon, wenn Alternativen zum gewohnten Apple Podcast und zum iPhone gefunden werden müssten, wenn das Windows-Betriebssystem oder Cloud-Dienste in der Wirtschaft nicht mehr nutzbar wären oder die Kommunikation mit Freunden via Facebook und WhatsApp wegfielen?

Man erkennt: Die großen Plattformen sind tief in unserem Alltag verankert. In vielen Bereichen sind sie quasi zu Basisversorgern mit digitalen Diensten geworden, oder würden doch zumindest von ihren Nutzern schmerzlich vermisst – und das schon vor der Corona-Pandemie.

Weltweite Marktanteile der GAFA



Quelle: Forschungsdienst des Europäischen Parlaments: „Is data the new oil?“, Januar 2020

Neuer Politikansatz: Europäische digitale Souveränität

Das Thema hat geopolitische Dimension: Unter den 20 größten Technologieunternehmen der Welt findet sich mit SAP gerade einmal eines europäischen Ursprungs, dafür kommen 14 aus den USA und immerhin fünf aus Asien. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich Gesetzgeber und Regierungen zunehmend mit der Frage auseinandersetzen, welche Folgen diese Kräfteverteilung auf Dauer haben könnte.

Konsequenterweise steht kaum eine Branche im Moment so sehr in der öffentlichen Diskussion wie der Technologiesektor. Von den USA über China und Australien bis nach Europa formiert sich Skepsis gegenüber der wirtschaftlichen und politischen Macht der Plattformen. Laut einer Studie der globalen Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells gab es allein 2019 und 2020 über 450 politische Initiativen, die für eine härtere Gangart gegenüber den BigTech plädieren.

Die U.S.-amerikanischen (und neuerdings auch asiatischen) Plattformunternehmen wissen, wie man Angebote mit sehr guter „User Experience“ gestaltet. Sie sind herausragend beim Design digitaler Check-Ins und Check-Outs, bei der Auswertung von Nutzerdaten und, nicht zuletzt, auch darin, vielversprechende Gelegenheiten zu erkennen und daraus erfolgreiche Geschäftsmodelle abzuleiten. Das hat ihnen in vielen Bereichen starke, manchmal sogar bestimmende Marktpositionen verschafft.

Im Kern ist der Auslöser dafür die Erkenntnis, dass das Zusammenreffen von technologischem Fortschritt, Plattformgeschäftsmustern und geänderten Konsumgewohnheiten dazu führen kann, dass Märkte dauerhaft hin zu bestimmten Anbietern „kippen“. Daher sei eine regulatorische Antwort gerechtfertigt.

In der Europäischen Union hat dies unter dem Oberbegriff der „Digitalen Souveränität“ zu einer Reihe von Initiativen geführt. Diskutiert werden Wettbewerbs- und Aufsichtsthemen ebenso, wie Fragen der Steuer- und der internationalen Handelspolitik.

Damit findet eine Ära ihr Ende, in der sich die EU-Digitalpolitik vor allem auf strenge Datenschutzstandards und die Überwachung von Online-Inhalten konzentrierte, während nahezu nichts getan wurde, um die Position Europas im digitalen Wettlauf gegenüber Asien und den USA zu stärken. Man stellt nun zum Beispiel auch die Frage, warum die Verarbeitung von Daten in Europa größtenteils auf Infrastrukturen stattfindet, deren Eigentümer von außerhalb Europas kommen. Gerade Frankreich und Deutschland treiben die Souveränitätsdebatte voran. Die Lage am Markt für Finanzdienstleistungen muss man vor diesem Hintergrund betrachten.











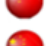




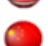


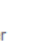

„Digitale Souveränität bedeutet nicht, dass wir in Europa alles können müssen. Wir müssen aber in der Lage sein, zu entscheiden, wo europäische Unabhängigkeit geboten ist und wie wir sie umsetzen wollen.“

Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Merkel, 18. Juni 2020

Lebhafte Debatte am Markt, bei Aufsichtsbehörden und Gesetzgebern im Bankenbereich

Über lange Zeit galten Finanzgeschäfte als wenig attraktiv für die Technologiekonzerne, weil sie viel weniger profitabel sind, als ihr bisheriges Kerngeschäft. Das hat sich geändert: Ersten Zahlungslösungen – ApplePay, AmazonPay, SamsungPay und GooglePay, aber auch Alipay und Baidu Wallet – folgten weitere Angebote: Kredite von Amazon Lending und Facebooks Pilot und Versicherungsleistungen (Amazon Protect) finden sich inzwischen - wenn auch nicht allesamt - am deutschen Markt. Mit der von Staaten und Zentralbanken unabhängigen Kryptowährung „Diem“ beginnt eine nächste Runde. Die neuen Anbieter haben gute Erfolgsaussichten: Laut einer Studie von Bain & Company aus dem vergangenen Jahr vertrauen 56 Prozent der Deutschen mindestens einem der Technologieunternehmen mehr als der traditionellen Bankenbranche. Eine Mehrheit ist bereit, Finanzprodukte bei Technologiefirmen zu kaufen; je größer das Unternehmen, desto höher das Käufervertrauen.

Die größten Technologieunternehmen der Welt Marktkapitalisierung zum Jahresende 2020

Unternehmen	Sitz	Unternehmen	Sitz
1. Apple		11. PayPal	
2. Microsoft		12. Cisco Systems	
3. Amazon		13. Tesla Motors	
4. Alphabet		14. salesforce.com	
5. Facebook		15. SAP SE	
6. Alibaba		16. Oracle	
7. Tencent Holdings		17. SoftBank	
8. Samsung Electronics		18. IBM	
9. Intel		19. Baidu	
10. Netflix		20. Twitter	

Quelle: Bloomberg, Global Technology Tracker

Vielzahl von Instrumenten in der Diskussion

BigTech drängen in den Finanzdienstleistungsmarkt

Auch mit Blick auf Finanzgeschäfte befasst man sich daher mit der Frage, wie der Wettbewerb zwischen den traditionellen Anbietern und den Technologieunternehmen verfasst sein soll. Bedenken werden laut, zum Beispiel bezüglich der beherrschenden Stellung der US-Kartensysteme am europäischen Binnenmarkt. Man ruft nach einer gemeinsamen europäischen Vision und Strategie und erwartet von den europäischen Banken, ein Gegengewicht zur Dominanz nicht-europäischer Anbieter aufzubauen. Der Ruf verhallt nicht ungehört, wie die derzeit im Aufbau befindliche EU-Zahlungsinitiative „European Payments Initiative“ (EPI) belegt.

Natürlich sind die traditionellen Marktteilnehmer in der Pflicht, die Herausforderung durch neue Wettbewerber im besten marktwirtschaftlichen Sinne anzunehmen. Daher sind Initiativen wie EPI – oder auch das TEO-Projekt der Sparda-Banken – gut und sinnvoll. Das löst jedoch die grundsätzlichen Fragen nicht, die sich stellen.

Um nur einige Themen schlaglichtartig zu nennen:

- Die großen Technologieunternehmen fragmentieren – wie schon zuvor in anderen Sektoren – auch im Bankgeschäft die Wertschöpfungsketten. Durch ihre App-gestützten Angebote fallen ihnen zunehmend die dem Kunden zugewandten Teile dieser Kette zu. Die traditionellen Bankanbieter drohen damit die so wichtige direkte Kundenbeziehung zum Teil zu verlieren.
- Die Angebote am Finanzdienstleistungsmarkt sind ein zwar zentraler Teil der Ökosysteme, die BigTech aufgebaut haben. Die Erfahrung zeigt aber zugleich, dass Ertragsüberlegungen eine nur untergeordnete Rolle spielen. Vielmehr ist bedeutend, dass ihnen nicht nur Einnahmen, sondern vor allem Informationen zu Kundengewohnheiten und -bedürfnisse zufließen, die sie für weitere Angebote nutzen können.
- Wenn nicht-regulierte Technologieunternehmen in Kooperation mit lizenzierten Unternehmen Finanzdienstleistungen anbieten, entsteht ein unübersichtliches Zusammenspiel von beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Bestandteilen der jeweiligen Dienstleistung. Das lenkt das Augenmerk auf aufsichtsrechtliche Fragen. Zwanzig Jahre nach dem Entstehen von BigTech ist es höchste Zeit, die regulatorischen Grundlagen im Licht der „neuen“ Geschäftsmodelle einmal kritisch zu überprüfen.
- Aus wettbewerbspolitischer Sicht wurden BigTech trotz ihres enormen wirtschaftlichen Potenzials aufgrund ihrer relativ schwachen Marktposition auf dem Bankenmarkt selbst über lange Zeit als kleine Akteure behandelt. Eine marktübergreifende Bewertung ihres wettbewerblichen Einflusses fand traditionell nicht statt.
- Nicht zuletzt ist es nicht hinnehmbar, dass es auch bislang nicht gelungen ist, eine gangbare Lösung zu finden, die den an sich unhaltbaren Zustand einer Quasi-Nichtbesteuerung global tätiger Konzerne in der Europäischen Union beendet.

„Es kann uns als Bundesbank nicht gleichgültig sein, wenn große Technologiekonzerne (...) mehr und mehr die Kundenbeziehung übernehmen und den Banken lediglich noch die Rolle des Zahlungsabwicklers im Hintergrund bleibt“

Bundesbank-Vorstand Burkhard Balz im Interview mit WELT AM SONNTAG

Marktwirtschaftliche
Antworten sind
nötig...

... aber nicht
ausreichend.

Zahlreiche Initiativen bereits begonnen, weitere müssen folgen

Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden und Wettbewerbshüter stehen vor einem Balanceakt: Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es unbestreitbar positiv, wenn sie von innovativen Diensten profitieren können. Niemandem wäre aber geholfen, wenn dafür die Maxime gleicher Wettbewerbsbedingungen geopfert würde, weil die Geschäftsmodelle der Plattform- und Technologieunternehmen in den einschlägigen Regelungen nicht abgebildet sind. Wenn der Erfolg der BigTech auch auf der Ausnutzung von Regelungslücken beruht, muss das geändert werden.

Eine ganze Reihe von Maßnahmen wurde bereits in Angriff genommen, um fairen Wettbewerb zwischen Banken und BigTech dauerhaft zu sichern:

- Allen voran ist die 10. Novelle des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) zu nennen, die Anfang des Jahres in Kraft getreten ist. Deutschland hat damit weltweit erstmals den Versuch unternommen, sogenannte Gatekeeper-Plattformen zu regulieren. Der neue § 19a, Herzstück der Novelle, gibt dem Bundeskartellamt neue Werkzeuge an die Hand. Wenn ein Unternehmen „überragende marktübergreifende Bedeutung“ innehat, können ihm frühzeitig, also bevor ein Markt wettbewerbsfähig „ins Rutschen“ gerät, Verhaltensregeln auferlegt werden, auch ohne dass das Unternehmen an jedem Einzelmarkt, an dem es tätig ist, eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.
- Unter dem Eindruck extremer Haushaltslasten als Folge der Corona-Pandemie ist es daneben vor wenigen Tagen auch endlich gelungen, ein gemeinsames europäisches Vorgehen bei der Besteuerung digitaler Unternehmen zu finden. Vorschläge für eine Mindestbesteuerung und eine Digitalsteuer auf Einkünfte großer multinationaler Techkonzerne nehmen nunmehr Gestalt an.
- Auch die BaFin prüft, ob das bestehende Instrumentarium ausreicht, um die Erbringung von Finanzdienstleistungen und banknahen Services durch BigTech zu beaufsichtigen.
- Die EU-Kommission hat Anfang 2021 einen Untersuchungsauftrag an die europäischen Aufsichtsbehörden vergeben, mit dem sie um Unterstützung bei der Frage bittet, wie sich der Einstieg von BigTech in den Finanzdienstleistungsmarkt auf Finanzstabilität, Investoren und Verbraucher auswirkt. Die Kommission will insbesondere eine Einschätzung dazu, inwieweit die bestehende Finanzmarktgesetzgebung in dieser Hinsicht ausreichend ist. Dabei soll das Prinzip „same risk, same business, same rules“ im Vordergrund stehen.

Vieles ist also in Bewegung – und das in die richtige Richtung. Vieles ist aber auch noch in einem frühen Stadium oder nur halbfertig: Eine deutsche GWB-Novelle alleine reicht für einen EU-Binnenmarkt nicht aus; vergleichbare Schritte sind auch im EU-Wettbewerbs- und Digitalrecht nötig (und erfreulicherweise auch schon angekündigt). Die Besteuerung digitaler Unternehmen steckte lange in den politischen Verhandlungen fest, weil befürchtet wurde, dass am Ende die Falschen (mit-)getroffen würden. Noch ist es verfrüht, etwaige ungewollte Bedrohungen für deutsche Geschäftsmodelle aus einer Digitalsteuer als erledigt zu betrachten. Ob die aktuellen Initiativen also am Ende zum gewünschten Ergebnis führen, bleibt vorerst offen.

Nötig ist aber vor allem, den Silo-Ansatz aufzugeben, bei dem jede beteiligte Behörde und Institution vor allem ihren eigenen institutionellen Vorgarten im Blick hat. Angesichts des ökonomischen Potenzials und der wettbewerbslichen Bedeutung der BigTech brauchen wir einen andauernden Austausch aller Beteiligten, allen voran der Aufsichts-, Kartell- und Verbraucherschutzbehörden – und zwar auf nationaler und EU-Ebene, um koordiniert an der Frage zu arbeiten, wie europäische Souveränität und ein gesunder Wettbewerb dauerhaft gesichert werden kann.

Viele Initiativen
noch in einem
frühen Stadium
oder nur
halbfertig

Nötig:
Ende des Silo-
Denkens

Europa

Umsatzsteuer und Outsourcing

Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat am 8. Februar 2021 eine öffentliche Konsultation gestartet, um Meinungen zu den derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen zu sammeln und Ideen für mögliche Verbesserungen einzuholen. Aktuell sind nach der Mehrwertsteuerrichtlinie die meisten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit. Es hat sich nach Auffassung der Kommission jedoch gezeigt, dass die Mehrwertsteuerregeln für diesen wichtigen Sektor veraltet sind. Aufgrund der Steuerbefreiung könnten die Anbieter von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen die auf Vorleistungen anfallende Mehrwertsteuer nicht abziehen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - auf Investitionsgüter wie IT-Kosten. Dadurch werde die Steuer ihrer Neutralität beraubt, und die Mehrwertsteuer zu einer Kostenbelastung für die Anbieter von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und letztlich auch für deren Kunden. Gleichzeitig seien die Mehrwertsteuerregeln für diese Dienstleistungen übermäßig komplex geworden, schwer anwendbar und hätten nicht mit der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, wie z. B. FinTechs, Schritt gehalten. Dies führe wiederum zu Rechtsunsicherheit, hohen Verwaltungs- und Regulierungskosten und wirke sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus. Daher soll eine Modernisierung den Anforderungen der digitalen Wirtschaft und der zunehmenden Auslagerung von Vorleistungen durch Finanz- und Versicherungsunternehmen sowie der Art und Weise, wie dieser Sektor strukturiert ist, Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse der Konsultation werden in die Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie und in einen neuen Legislativvorschlag einfließen.

Der Verband der Sparda-Banken hatte Mitte 2020 nochmals die aktuelle Anwendung der MwStSystRL in Deutschland als einen seit vielen Jahren bestehenden Wettbewerbsnachteil für dezentrale Bankengruppen gegenüber der Politik moniert und die Umsatzsteuerfreiheit der ausgelagerten Leistungen in dezentralen Bankengruppen eingefordert. Dies haben wir auch in der aktuell laufenden Diskussion eingebracht.

Bewertung:

Für die einzelnen Mitglieder dezentraler Bankengruppen besteht bei Auslagerungen an andere Unternehmen im Verbund der Nachteil, dass umsatzsteuerbedingte Kostenbelastungen den betriebswirtschaftlichen Nutzen der erwarteten Synergieeffekte konterkarieren. Auslagerungen in dezentralen Gruppen sind im Vergleich zum gleichen Vorgehen eines Konzerns (oder nahezu allen Wettbewerbern im EU-Ausland) in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer teurer. Die betroffenen Kreditinstitute sind letztlich gezwungen, diese höheren Kosten an ihre Kunden weiterzugeben, die sich diese ebenfalls nicht erstatten lassen können, so dass sich diese „versteckte“ Mehrwertsteuer durch die gesamte Lieferkette zieht und den Unternehmen Nachteile bringt.

Wir treten dafür ein, dass die umsatzsteuerliche Organschaft nach Art. 11 der MwStSystRL und die Ausnahmen für Kostenteilungsvereinbarungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f, die der EuGH für Banken und Versicherungsunternehmen verneint hat, künftig zugänglich werden.

Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mitteilung der Kommission

Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat Mitte Januar 2021 eine neue Strategie vorgestellt, mit der die Offenheit, Stärke und Resilienz des Wirtschafts- und Finanzsystems der EU in den kommenden Jahren gefördert werden soll. Die Strategie soll bessere Voraussetzungen dafür schaffen, dass Europa eine führende Rolle in der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung einnimmt, und gleichzeitig die EU vor unfairen und missbräuchlichen Praktiken schützen.

Die Strategie soll auf drei Säulen beruhen:

1. **Stärkung der internationalen Rolle des Euro:** Im Dialog mit Drittländern soll die Verwendung des Euro gefördert werden, indem die Entwicklung von auf Euro lautenden Instrumenten und Benchmarks sowie der Status des Euro als internationale Referenzwährung im Energie- und im Rohstoffsektor verstärkt zum Einsatz kommt. Mit der Emission hochwertiger, auf Euro lautender Anleihen im Rahmen von NextGeneration-EU soll die Liquidität auf den EU-Kapitalmärkten gesteigert und so diese wie auch den Euro selbst attraktiver machen. Ferner soll der Euro stärker als Standardwährung für nachhaltige Finanzprodukte etabliert werden.
2. **Die Finanzmarktinfrastrukturen der EU und ihre Resilienz sollen gestärkt werden,** auch im Hinblick auf die extraterritoriale Ausdehnung von Sanktionen durch Drittländer. Die Kommission möchte mit der EZB und den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zusammenarbeiten, um unrechtmäßige extraterritoriale Anwendungen einseitiger Maßnahmen durch Drittländer zu verhindern.
3. Die **einheitliche Umsetzung und Durchsetzung von EU-Sanktionen** soll vorangetrieben werden.

Bewertung:

Die Schaffung besserer Voraussetzungen dafür, dass Europa eine führende Rolle in der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung einnimmt und die EU vor unfairen und missbräuchlichen Praktiken von Drittstaaten geschützt wird, ist genauso zu begrüßen wie mehr europäische Souveränität bei der Digitalisierung.

Den Forderungen nach einem vollintegrierten Bankenmarkt ist jedoch eine Absage zu erteilen. Gerade das deutsche Bankensystem zeichnet sich durch hohe Diversität aus, die auch in der aktuellen Pandemie Stabilität gewährleistet: Kleine, mittlere und große Banken, Universalbanken und Institute, die sich auf spezifische Schwerpunkte konzentrieren, regionale und international tätige Institute tragen dazu bei.

Wir werben dafür, dass bei allen wirtschafts- und bankpolitischen Entscheidungen in Europa das Leitbild eines diversifizierten, wettbewerbsintensiven und damit leistungsstarken Marktes nicht aus dem Fokus gerät. Wenn Regulierung bestimmte Unternehmensgrößen systematisch benachteiligt, dann betreibt sie „Strukturpolitik ohne Auftrag“.

BigTech am Finanzdienstleistungsmarkt - Untersuchungsauftrag der EU-Kommission an die ESAs

Sachverhalt

Die EU-Kommission hat Anfang Februar 2021 eine Anfrage an die EU-Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA/ESAs) gerichtet, inwieweit sich der Einstieg von BigTech in den Finanzdienstleistungsmarkt auf die Finanzstabilität, Investoren und Verbraucher auswirkt. Die Kommission bittet insbesondere um eine Einschätzung dazu, inwieweit die bestehende EU-Finanzmarktgesetzgebung in dieser Hinsicht ausreichend ist. Dabei soll das Prinzip „same risk, same business, same rules“ im Vordergrund stehen.

Folgende Fragestellungen sind von besonderem Interesse:

Die ESAs sollten Entwicklungen identifizieren, die auf eine Fragmentierung von Wertschöpfungsketten oder die Behinderung der EU-Marktintegration durch BigTech-Aktivitäten oder andere technologische Innovationen hindeuten. Dabei soll besonderes Augenmerk auf regulatorische und aufsichtsrechtliche Fragen gelegt werden, die eine Rolle spielen bei der (grenzüberschreitenden) Zusammenarbeit zwischen regulierten Anbietern einerseits und einer Kooperation von regulierten Finanzdienstleistern und Technologieunternehmen (insb. BigTech) andererseits.

Die ESAs werden zudem um eine Einschätzung gebeten, inwieweit (Vermittlungs-)Plattformen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wirksam reguliert und überwacht werden. Im Hinblick auf übergreifende politische Ziele der Kommission wie der Schaffung der Kapitalmarktunion, sollen sie Vorschläge erarbeiten, mit denen die derzeitige EU-Gesetzgebung in dieser Hinsicht erweitert oder geändert werden muss und/oder mit denen aktuelle Aufsichtspraktiken angepasst werden müssen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, soll die EBA des Weiteren bewerten, ob der derzeitige Ansatz der konsolidierten Aufsicht im Falle von Mehrprodukt-Gruppen ausreicht oder aber, ob solche Gruppen im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern benachteiligt sind und ob es Bereiche gibt, in denen gezielte Anpassungen des EU-Regimes nötig sind, um aufsichtliche Solidität zu gewährleisten.

Die Bankenaufsichtsbehörde EBA wird daneben gebeten, zu prüfen, inwieweit Risiken bestehen, wenn Kredite von Anbietern außerhalb des EU-Regulierungsbereichs für Finanzdienstleistungen angeboten werden – insbesondere von Technologieunternehmen und digitalen Plattformen. Zudem wird die EBA auch um die Untersuchung etwaigen Anpassungsbedarfs der Einlagensicherungsrichtlinie aufgerufen.

Bis zum 31. Oktober 2021 soll ein gemeinsamer Zwischenbericht der ESAs und bis zum 31. Januar 2022 der Abschlussbericht über die weiteren Fragen vorgelegt werden.

Bewertung

Wie immer im Banken- und Finanzbereich muss zum Schutz der Kunden und der Wettbewerber verhindert werden, dass von neuen Produkten/Geschäftsmodellen/Akteuren Stabilitätsrisiken ausgehen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob neue Akteure und ihre Geschäfte in den Geltungsbereich bestehender Vorschriften und Mandate der Aufsichtsbehörden fallen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Überprüfung der bestehenden Regelwerke nötig. Aber: Regulierung muss technologie-neutral sein. Das Leitbild muss eine auf Dienstleistungen und Instrumente, nicht auf Unternehmensformen ausgerichtete Aufsicht und Regulierung sein.

Deutschland

Verbandssanktionsgesetz

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der nahenden Bundestagswahl und des Endes der Legislaturperiode könnte das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (Verbandssanktionsgesetz), eventuell nicht mehr verabschiedet werden. Zwar beschloss die Bundesregierung bereits Mitte 2020 das Vorhaben, drastische Bußgelder für Unternehmen (im Gesetz als Verband tituliert) einzuführen, aus denen heraus Straftaten wie Betrug, Korruption oder Umweltdelikte begangen werden, um so künftig Vergehen wie die Diesellaffäre und den Cum-Ex-Skandal effektiv sanktionieren zu können. Der Gesetzentwurf war auf heftige Kritik aus fast allen Teilen der Wirtschaft – auch der Kreditwirtschaft – gestoßen, die auch einige Bundesländer geteilt haben. Auch wenn das Bundesjustizministerium das Gesetz nach wie vor als eines der bis zum Ende der Legislaturperiode zu verabschiedenden Kernvorhaben ansieht, erfolgten bisher keine Lesung im Bundestag und keine Ausschussbefassung.

Im Kern sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei einem Verdacht verbandsbezogener Straftaten zwingend auch ein Sanktionsverfahren gegen den Verband eingeleitet werden soll (sog. Legalitätsprinzip). Ferner soll ein Sanktionskatalog eingeführt werden, so dass anstelle von OwiG-rechtlichen Unternehmensgeldbußen auch Geldsanktionen von bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden können. Hierbei sollen sich interne Untersuchungen und die Kooperation mit Ermittlungsbehörden sanktionsmildernd auswirken und Compliance-Maßnahmen bei der Sanktionsbemessung berücksichtigt werden. Außerdem sollen Gerichte Compliance-Maßnahmen anordnen und durch die Einschaltung externer Sachkundiger überwachen lassen können. Das Gesetz soll auch für im Ausland begangene Verbandstaten gelten. In einem Verbandssanktionenregister sollen rechtskräftige Entscheidungen verzeichnet werden.

Sollte das Gesetz Rechtskraft erlangen, ist eine mindestens zweijährige Übergangsfrist vorgesehen.

Bewertung

Wir geben angesichts des Vorhabens zu bedenken, dass nicht zuletzt durch die aktuelle Pandemie die gesamte deutsche Wirtschaft ohnehin bereits stark belastet ist. Unter solchen Voraussetzungen sollten alle zusätzlichen Anforderungen vermieden werden, die in den Unternehmen erheblichen Umsetzungsaufwand auslösen würden. Viele Unternehmen, gerade im Mittelstand, müssten ein prozessintegriertes Compliance-System zur Bewältigung von Strafbarkeitsrisiken erst noch aufbauen. Offen ist zudem, welche Voraussetzungen ein solches System nach Auffassung des Gesetzgebers erfüllen müsste, zumal der Gesetzentwurf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Aber auch in den Banken, die Compliance-Systeme bereits seit langer Zeit kennen, stellen sich Fragen nach dem Anpassungsbedarf infolge der neuen Regelungen. Mit beträchtlichem Aufwand ist zu rechnen, der im Sinne eines Belastungsmoratoriums zur Unterstützung der Wirtschaft gegenwärtig unbedingt vermieden werden sollte.

Sustainable Finance/BaFin zu Nachhaltigkeitsrisiken

Sachverhalt

Ende Februar 2021 hat der Sustainable Finance Beirat (SFB) der Bundesregierung seinen Abschlussbericht mit Empfehlungen an die Bundesregierung und andere Institutionen vorgelegt.

Der SFB setzt sich aus 38 Vertretern aus der Finanz- und Realwirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe war, Vorschläge zu entwickeln, wie der Finanzsektor verstärkt realwirtschaftliche Investitionen und Aktivitäten unterstützen kann, die zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele und zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens notwendig sind. Die 31 Empfehlungen des Beirats beziehen sich auf einen kohärenten Politikrahmen, die Berichterstattung der Unternehmen, die (Aus-)Bildung, u.a. der Bankkaufleute, und die Kompetenz aller Anleger, Anforderungen an Finanzinstrumente sowie Maßnahmen, mit denen die Anstrengungen fortgeführt und koordiniert werden können (sog. institutionelle Verstärkung). So soll die Bundesregierung nicht nur den nachhaltigen Politikrahmen setzen, sondern die öffentliche Hand soll mit Vorbildfunktion und Gestaltungsmacht am Finanzmarkt agieren. Hierzu sollen nachhaltige Anleihen auf allen Ebenen begeben sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie für öffentliche Kapitalanlagen und Sondervermögen des Bundes entwickelt werden. Externe Kosten sollen u.a. per CO₂-Bepreisung und durch das „Lieferkettengesetz“ bei Verursachern internalisiert werden, um Risiken und Kosten realistisch einzupreisen. Regulatorische Gestaltungsspielräume der Finanzaufsicht sollen genutzt werden, um Nachhaltigkeitsrisiken zu erfassen. Ferner sollen auf EU-Ebene die „nicht-finanziellen“ Berichtspflichten auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten ausgeweitet und Banken ab einem Schwellenwert zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken der Kreditvergabe verpflichtet werden und diese entsprechend im Risikomanagement berücksichtigen. Schließlich soll ein System zur Klassifizierung der Nachhaltigkeit aller Finanzmarktprodukte etabliert werden.

Bewertung

Wenn die Empfehlungen von der (nächsten?) Bundesregierung umgesetzt werden, treten wir dafür ein, dass dabei nicht übersehen wird, dass die Sparda-Banken und andere Marktteilnehmer auch heute schon genau darauf achten, wie der Klimawandel und dessen Folgen sich auf ihre Geschäfte auswirken. Die Aufsichtsbehörden, auch die BaFin, sprechen sich ebenso zu Recht gegen die Einführung einer eigenen Risikokategorie „Nachhaltigkeitsrisiko“ aus, wie gegen einen „Green Supporting Factor“ in den Säule-1-Eigenkapitalanforderungen. Das ist positiv und daran sollte festgehalten werden. Bei der Abfassung von Regelwerken und neuen „Labels“ sollten keine nationalen Alleingänge oder Goldplatings erfolgen. Nachhaltiges Handeln sollte zudem nicht zu einer rein technischen Compliance-Übung degradiert werden. Es sollte ausreichend Entscheidungsspielraum für eine institutsindividuelle Auseinandersetzung mit dem Thema verbleiben, um innovative Lösungen im Sinne der Kunden anbieten zu können.

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Sachverhalt

Aktuell wird der Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität im Finanzausschuss des Bundestages beraten.

Gerade auch vor dem Hintergrund des Untersuchungsausschusses zum Wirecard-Skandal stehen dabei die Neuregelungen für die Abschlussprüfer und die Umstrukturierung der BaFin sowie der Bilanzkontrollverfahren im Zentrum der Diskussion. Nicht so sehr im Fokus steht die Thematik der Auslagerungen und die zusätzlichen Befugnisse der BaFin hierzu. Hier sollen die Anzeigepflichten erweitert, auch Weiterverlagerungen an Subunternehmen erfasst und ein Auslagerungsregister geführt werden. Daneben soll die BaFin ein Durchgriffsrecht direkt auf das Auslagerungsunternehmen erhalten.

Noch ist nicht absehbar, inwieweit im Hinblick auf die Bilanzkontrolle es bei der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der BaFin bleibt. Auch Teile der Regierungskoalition können sich inzwischen vorstellen, dass die BaFin die Aufgaben der DPR übernimmt.

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz im 2. Quartal 2021 – und damit noch vor der Bundestagswahl - verabschiedet und in Kraft treten wird.

Bewertung

Die beabsichtigten Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung sind insgesamt nachvollziehbar, auch die Zweistufigkeit bei der Bilanzkontrolle, bei der die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit ihrer hohen Expertise die Routineprüfungen durchführen soll.

Qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen sind Voraussetzung für einen funktionierenden Finanzmarkt und das Vertrauen muss hier wieder hergestellt werden, um das Ansehen und das Vertrauen in den deutschen Finanzplatz nicht weiter zu schädigen.

Wir setzen uns zugleich dafür ein, dass im Sinne einer modernen Ausgestaltung der Bankorganisation erhebliche Ausweitungen des Pflichtenkatalogs bei Auslagerungen nicht vorgenommen werden. Hier geht der Entwurf in Teilen über die Leitlinien der European Banking Authority EBA weit hinaus. Dieses (abermalige) Goldplating sollte unbedingt vermieden werden.

Geldwäscheprävention

Sachverhalt

Am 17. März 2021 wurde im Bundesgesetzblatt die Änderung von § 261 StGB veröffentlicht, der nun keinen Vorstraftatenkatalog mehr beinhaltet (sog. All-Crime-Ansatz), hingegen aber eine Strafverschärfung für die Meldepflichtigen vorsieht. Nicht zuletzt wegen der Anforderungen der BaFin und der Rechtsprechung zum Verdachtsmeldewesen wird auf Grund dieser Verschärfungen ein erhebliches Ansteigen des Volumens von Verdachtsmeldungen seitens der Kreditwirtschaft erwartet, ein Umstand, der im Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf die aus der Berichterstattung über die Defizite bei der FIU auch vorgetragen wurde.

Nun befindet sich im Regelungsbereich Geldwäscheprävention bereits eine weitere Änderung im parlamentarischen Verfahren: Mit dem Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinGGw) wird der Pflichtenrahmen bezüglich des geldwäscherechtlichen Transparenzregisters novelliert. Das Transparenzregister soll nicht mehr Auffang-, sondern Vollregister sein.

Anlass der geplanten Änderungen ist die europarechtlich vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten. Tritt das Gesetz in Kraft, werden sämtliche deutschen Gesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sein, auch solche, die bisher in Bezug auf die Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister ausgenommen oder privilegiert sind. Die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf spricht von ca. 2,3 Millionen betroffenen Unternehmen.

Das Gesetz wird nun im Bundestag beraten und wird aller Voraussicht auch in dieser Legislaturperiode noch in Kraft treten.

Bewertung

Die beabsichtigte Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister wäre zu begrüßen, wenn zugleich sichergestellt wird, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigte Erleichterung für die Verpflichteten bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten auch tatsächlich eintritt. Das ist nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut aber (noch) nicht der Fall.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass das Gesetzgebungsverfahren auch dazu genutzt wird, die erheblichen Auswirkungen des Wegfalls des Vortatenkatalogs und der Strafverschärfung für Geldwäschebeauftragte in der Neufassung des § 261 StGB auf die Pflicht zur Verdachtsmeldung abzumildern. So sollte nach dem einschlägigen § 43 GwG auf Grund der Ausweitung des Anwendungsbereichs des neugefassten § 261 StGB Verdachtsmeldungen nur dann erfolgen müssen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. So würde verhindert, dass die Meldepflicht nach § 43 GwG auf den Bereich der Massen- und Bagatelldelikte ausgedehnt wird.

Restkreditversicherung

Sachverhalt

Die Bundesregierung hat am 24. Februar 2021 nun doch noch eine Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beschlossen, mit der eine Deckelung der Abschlussprovisionen bei der Restkreditversicherung (RKV) erreicht werden soll. Ein entsprechender Referentenentwurf lag bereits seit über zwei Jahren vor, ohne das Licht der parlamentarischen Welt zu erblicken. Die Bundesregierung verfolgt damit das Ziel der Eindämmung einer aus ihrer Sicht übermäßigen Provisions- und Vergütungspolitik bei Restkreditversicherungen und möchte einen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten.

Der Vorschlag sieht die Deckelung der Abschlussprovision bei der RKV auf maximal 2,5 % des abgesicherten Darlehensbetrages (ohne RKV-Prämienanteil und Zinsen) oder des sonstigen geschuldeten Geldbetrags vor. Daneben soll der Abschluss von mehr als einer RKV, die denselben Darlehensbetrag oder sonstigen Geldbetrag bei demselben Versicherungsnehmer zum Gegenstand hat, unwirksam sein. Schließlich soll die Entlohnung des Versicherungsvermittlers entweder im Wege einer Abschlussprovision oder einer Dienstleistungsvergütung (sog. „Entweder-Oder-Regelung“) vorgenommen werden.

Diese Änderung soll in das laufende Verfahren des sog. Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetzes eingebracht werden, das aktuell im parlamentarischen Verfahren beraten wird.

Es ist auf Grund des erklärten politischen Willens der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass der Provisionsdeckel bei der RKV noch in dieser Legislaturperiode Eingang ins Gesetz finden wird.

Bewertung

Nachdem die BaFin im September 2020 und die Zeitschrift „Finanztest“ im November 2020 Studien zu Restkreditversicherungen veröffentlicht hatten, in denen jeweils hohe Vermittlungsprovisionen und Prämien konstatiert wurden, bestand erheblicher politischer Handlungsdruck.

Entgegen der früheren Haltung in der CDU/CSU-Fraktion wechselte die politische Stimmungslage, so dass schließlich die finanzpolitischen Sprecher der SPD und CDU/CSU sich darauf verständigten, die Einigung über den Provisionsdeckel in einer gemeinsamen Presseerklärung zu verkünden.

Man setzt sich so über unsere weiter berechnete Kritik hinweg, wonach nicht in die freie Preisbildung eingegriffen werden sollte. RKV sind ein sinnvolles Instrument zur Verhinderung unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit und bieten Sicherheit bei langfristigen Krediten. Das ist gerade in unsicheren Zeiten wie derzeit von großer Bedeutung. Die umfassenden Anstrengungen der Anbieter und Ihrer Verbände zur Stärkung der Kostentransparenz bei RKV wurden ebenso nicht gewürdigt, wie die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen den mit einer starren Regelung verbundenen Eingriff in die Privatautonomie sowie die Berufsausübungsfreiheit der Versicherer und der Versicherungsvermittler geltend gemacht wurden.

Änderungen des Verbraucherkreditrechts

Sachverhalt

Mitte November 2020 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung des Verbraucherkreditrechts vorgelegt.

Zum einen soll damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Recht von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Verbraucherdarlehen nachvollzogen werden. Danach umfasst die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche der auferlegten Kosten und damit auch laufzeitunabhängige Kosten. Der einschlägige § 501 BGB regelte bislang ausdrücklich nur die Reduzierung der Zinsen auf laufzeitabhängige Kosten und soll nun entsprechend angepasst werden.

Zum anderen soll die Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge an die europäische Rechtsprechung angepasst werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im vergangenen Jahr den Kaskadenverweis in der deutschen gesetzlichen Widerrufsbelehrung als unzulässig angesehen. Die in Anlage 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) enthaltene Musterwiderrufsinformation soll nun ohne Verweis auf gesetzliche Bestimmungen um alle erforderlichen Pflichtangaben ergänzt werden. Die Musterwiderrufsinformation wird damit erheblich ausgeweitet, aber eben auch Rechtssicherheit geschaffen.

Bewertung

Wir unterstützen im Grundsatz die mit dem Referentenentwurf verfolgte erste Zielsetzung, den § 501 BGB an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen. Der Gesetzentwurf legt jedoch die „Gesamtkosten“ zu Grunde, soweit sie in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden müssen. Dies umfasst dann auch die Kosten, die an Dritte fließen und nicht von der Bank vereinnahmt werden. Daher muss die Ermäßigung auf die Kosten reduziert werden, bei denen die Bank Gläubigerin ist. Der von Verbraucherschutzseite postulierten Ausweitung der Ermäßigung auf sämtliche Fälle einer Kündigung durch den Verbraucher erteilen wir eine Absage, da eine solche Kündigung in seine Entscheidungs- und Risikosphäre fällt und nicht von der Bank eingepreist werden kann.

Die zweite Zielsetzung der Anpassung der Musterwiderrufsinformation des EGBGB befürworten wir ausdrücklich, da mit dem EuGH-Urteil Darlehensgebern ein immenses Risiko entstanden war: Über einer großen Zahl von Verbraucher-Immobilienkreditverträgen schwebte das Damoklesschwert der Rückabwicklung. Daher hatten wir uns bereits kurz nach der Verkündung des entsprechenden EuGH-Urteils nachdrücklich für die Wiederherstellung der Rechtssicherheit in diesem Feld eingesetzt.

Entwurf einer Allgemeinverfügung der BaFin zu Prämienparverträgen

Sachverhalt

Ende Januar hat die BaFin vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Prämienparverträgen den Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Konsultation gestellt.

Mit der Allgemeinverfügung möchte sie anordnen, dass die Kreditinstitute alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, mit denen ein langfristiger Prämienparvertrag mit uneingeschränktem einseitigem Leistungsbestimmungsrecht bezüglich des Vertragszinses abgeschlossen wurde, über die Unwirksamkeit der darin enthaltenen Zinsanpassungsklausel sowie das Fehlen einer allgemeinverbindlichen gerichtlichen ergänzenden Vertragsauslegung unterrichten und dies verbinden mit

- a) der unwiderruflichen Zusage, eine noch zu erwartende zivilgerichtliche ergänzende Vertragsauslegung zur Basis einer Neuberechnung der bisherigen Zinsklausel seit Vertragsbeginn zu machen, oder
- b) dem Angebot der Vereinbarung einer sachgerechten, die Vorgaben des BGH (Urteil XI ZR 197/09 vom 13.04.2010) berücksichtigenden Zinsanpassungsklausel im Rahmen eines individuellen Änderungsvertrages.

Die BaFin führt in der Begründung aus, dass die aktuellen Zinsberechnungen nicht den Vorgaben späterer BGH-Entscheidungen genügten. Sie hat ihren Entwurf öffentlichkeitswirksam begleitet. Es sollte daher nicht davon ausgegangen werden, dass auf eine Inkraftsetzung der Allgemeinverfügung gänzlich verzichtet werden wird.

Bewertung

Einen Missstand wie von der BaFin postuliert, sehen wir nicht. Auf Grund einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2004 wurden die Verträge für das Neugeschäft neu formuliert und für Bestandsverträge im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung angepasst, wie es das BGB den Parteien ermöglicht.

Auch teilen wir die Einschätzung der BaFin nicht, dass die aktuellen Zinsberechnungen nicht den Vorgaben späterer BGH-Entscheidungen genügen. Diese beziehen sich auf andere Produktgestaltungen, deren Parameter aktuell Streitgegenstand anhängiger Gerichtsverfahren sind, deren Entscheidung abgewartet und nicht durch die Aufsicht präjudiziert werden sollte.

Nachrichtenlose Konten

Sachverhalt

Die Behandlung nachrichtenloser Konten wird – wie schon häufiger in der Vergangenheit – erneut diskutiert, und zwar auf verschiedenen Ebenen.

So haben in Schleswig-Holstein sowohl die Regierungskoalition aus CDU, Bündnis90/Grüne und FDP als auch die Oppositionspartei SPD Anträge in den Landtag eingebracht. Ziel ist eine Bundesratsinitiative für ein zentrales Register nachrichtenloser Konten, mit dessen Hilfe berechnete Personen ihr Vermögen leichter aufspüren können. Zudem sollen Fonds geschaffen werden, mit denen entweder gemeinnützige Zwecke unterstützt bzw. deutschen Start-ups Risikokapital zur Verfügung gestellt werden soll (Regierungskoalition) oder gemeinnützige Zwecke in Sozial-, Klimaschutz- und Umweltprojekten sowie Projekte der Erinnerungskultur an die Opfer und Gräueltaten des NS-Regimes finanziert werden (SPD-Fraktion). Es wird erwartet, dass der Landtag Schleswig-Holsteins sich in den nächsten Wochen mit dem Thema befassen wird. Ferner hat die Bundesregierung eine Studie in Auftrag gegeben, die rechtliche Fragen zur Definition nachrichtenloser Konten beantworten, die Höhe verfügbarer Mittel belastbar abschätzen sowie rechtliche und angrenzende Sachverhaltsfragen zur Schaffung eines Melderegisters klären soll. Nach Erhalt der Studie will die Bundesregierung über weitere Schritte entscheiden.

Schließlich hat der „Sustainable Finance Beirat“ in seinem Bericht als eine seiner 31 Empfehlungen vorgeschlagen, nachrichtenlose Vermögenswerte für den Aufbau eines Social-Impact-Fonds zu verwenden, mit dem Angebote zur Finanzierung von Sozialunternehmertum (Social Entrepreneurship) gefördert werden sollen. Aufgabe des Fonds solle es sein, zum Erreichen konkreter nachhaltiger Entwicklungsziele beizutragen. Genannt werden oft Volumenschätzungen von Guthaben zwischen zwei und neun Milliarden Euro, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich oftmals um Sparkonten mit geringen Guthaben handeln dürfte, wie die Bundesregierung selbst im Jahre 2017 ausführte. Auch aus diesem Grunde haben die deutschen Kreditinstitute sich auch entsprechender Schätzungen enthalten und sich wiederholt gegen die Einführung von Registern und entsprechende Fonds ausgesprochen wie auch aktuell die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag in Schleswig-Holstein. Nicht zuletzt auf Grund des parteiübergreifenden Konsenses und der Empfehlung des Sustainable Finance Beirats ist nicht auszuschließen, dass das Thema in der nächsten Legislaturperiode aufgegriffen wird. Im Mitte März als erstes vorgelegten Wahlprogramm der Partei Bündnis90/Die Grünen ist die Forderung bereits enthalten.

Bewertung

Das Ansinnen, Guthaben auf nachrichtenlosen Konten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, lässt aber außer Acht, dass Erben weiterhin Ansprüche gegen die Banken oder Fonds geltend machen können, auch noch nach Jahrzehnten.

In der Diskussion schwingt zudem mit, dass die Banken nach 30 Jahren das Geld „behalten“ würden, da sie Ausbuchungen vornehmen. Dies ist jedoch steuerlichen Vorgaben geschuldet und führt zu einem außerordentlichen Ertrag, der versteuert wird. Unabhängig davon hat die Kreditwirtschaft in den letzten Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen unternommen, um Erben oder andere Anspruchsberechtigte bei der Ermittlung nachrichtenloser Konten zu unterstützen. Dies erscheint effektiver als ein zentrales Register aufzusetzen, für das die Daten gesammelt, aufbereitet, dupliziert und an die Meldestelle übermittelt sowie aktualisiert werden müssten.

Aus dem Verband

Schwerpunkte der Sparda-Interessenvertretung 2021

In einer Strategieklausur am 13. Januar 2021 wurden die Schwerpunkte der Interessenvertretung für das neue Jahr festgelegt. Während bis zur Bundestagswahl insbesondere deutsche Themen im Mittelpunkt der Interessenvertretungsarbeit stehen werden (Sustainable Finance, Schlussfolgerungen aus der Corona-Pandemie für das deutsche Bankensystem, neue Wohnstudie, Niedrigzinsumfeld, Positionierung zur Bundestagswahl), werden wir uns im 3. und 4. Quartal – neben der Begleitung der Koalitionsverhandlungen und der Regierungsbildung – europäischen Fragestellungen widmen. Hierzu sind Einzelgespräche mit den Brüsseler Institutionen und eine Veranstaltung des Verbandes zu Fragen der (proportionalen) europäischen Bankenregulierung geplant.

Sustainable Finance

Mit sehr guter Resonanz haben wir uns rechtzeitig zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung Ende Februar mit einem **SpardaImpuls** und in der Presse (Handelsblatt, F.A.Z.) positioniert. Unsere Kernforderung war die nach einer ehrlichen Debatte über Kosten und Nutzen der Sustainable Finance-Politik, bei der die Banken und die Finanzmärkte als „Transmitter“ für die Erreichung des Klima-Nachhaltigkeitsziels in die Pflicht genommen werden sollen. Uns ist wichtig, dass neben der betroffenen Wirtschaft auch die Bürger, unsere Kunden, bei der aktuellen Diskussion nicht außen vorbleiben. Um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, müsse jetzt, vor dem Start, der gesamte Weg, der vor uns liegt, offengelegt, debattiert und interessengerecht abgewogen werden.

Treffen des SpardaForum Interessenvertretung

Die dritte Sitzung des SpardaForum Interessenvertretung fand am 8. Dezember 2020 gemeinsam mit dem SpardaForum Unternehmenskommunikation als Videokonferenz statt. Neben den Initiativen des Verbandes zu aktuellen Themen der Finanzmarktpolitik bildeten der Rückblick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Bankgeschäft hier die zentralen Inhalte. Weiterer Schwerpunkt war der Ausblick auf das Superwahljahr 2021 mit insgesamt sechs Wahlen auf Länder- und Bundesebene und die dafür von Verbandsseite geplanten Aktivitäten. Ziel der Veranstaltung war die Stärkung der Argumente durch konkrete Unterfütterung mit den Sichtweisen aus dem täglichen Bankgeschäft.

Politische Gespräche

In einer Reihe von Einzelgesprächen hat Florian Rentsch – teilweise gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband Bayern – sich mit Abgeordneten zu aktuellen und anstehenden Fragen der Finanzmarktpolitik austauschen können. In den letzten Monaten konnten so Vertretern verschiedener Fraktionen die Arbeit des Verbandes und seine Positionen und Forderungen vorgestellt werden. Es fanden u.a. Treffen statt mit Danyal Bayaz/MdB (Obmann von Bündnis 90/Grüne im Wirecard-Untersuchungsausschuss und Mitglied des Finanzausschusses), Sepp Müller/MdB (CDU, Mitglied des Finanzausschusses), Katja Hessel/MdB (FDP, Vorsitzende des Finanzausschusses) und Katharina Schulze/MdL (Bündnis 90/Grüne, Bayerischer Landtag).

Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de

Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290
E-Mail: info@sparda-verband.de

Vertretungsberechtigt:
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister VR 5221
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730